

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schkopau (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683) und in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) beschließt der Gemeinderat für das Gebiet der Gemeinde Schkopau folgende Satzung:

§ 1 Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 – 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer (Verpflichtete) der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn, der Überwege, der Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Gemeinde nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Inhalt der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst.
- (2) Zu den der Straßenreinigungspflicht unterliegenden Straßen im Sinne dieser Satzung gehören innerhalb der Gemeinde Schkopau im Zusammenhang bebauten Ortsteile alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, Rinnsteine, Gossen und Kanalöffnungen, Radwege, Parkspuren, Parkplätze und Randstreifen, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung.
Einzelne unbebaute Flächen sowie eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich ausgehend von den anliegenden Grundstücken bis zur Straßenmitte, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. In Straßen, deren Fahrbahnen durch Grünanlagen oder ähnliche bauliche Anlagen räumlich voneinander getrennt verlaufen, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht ausgehend von dem anliegenden Grundstück bis zum anliegenden Straßenbord.
- (4) Die Straßenreinigungspflicht besteht auch dann, wenn zwischen Grundstücksgrenze und eigentlicher Verkehrsfläche Wasserläufe oder ähnliche Unterbrechungen vorhanden sind, dies gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße sind.

§ 3 Häufigkeit der Straßenreinigung und des Winterdienstes

- (1) Soweit die Straßenreinigung der Gemeinde Schkopau obliegt, lässt sie diese für die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze durchführen.
- (2) Soweit die Straßenreinigung gemäß § 2 (1) den nach § 4 Verpflichteten der Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen in den Straßen gemäß dieser Satzung übertragen worden ist, haben die Verpflichteten die Straßenreinigung vor Sonn- und Feiertagen, mindestens jedoch einmal wöchentlich generell bis spätestens 21.00 Uhr durchzuführen.
- (3) Für den zeitlichen Ablauf der Straßenreinigung und des Winterdienstes für die Straßen, auf denen die Straßenreinigungspflicht der Gemeinde Schkopau obliegt, wird ein Straßenreinigungs- und Winterdienstplan aufgestellt.
- (4) Die Gemeinde Schkopau führt die nicht übertragene winterliche Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen nach Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges, seiner Gefährlichkeit und der Stärke des zu erwartenden Verkehrs im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und dem nach diesen Kriterien aufgestellten Winterdienstplan durch.

§ 4 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straßen, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind erschlossen, wenn sie zu einer öffentlichen Straße, ohne an diese zu grenzen, über eine Zuwegung verfügen.
Die Eigentümer und Besitzer des zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücks sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

§ 5 Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Gemeinde teilt die zu reinigenden öffentlichen Straßen nach pflichtgemäßen Ermessen in Reinigungsklassen ein. Anzahl, Art und Umfang der Reinigung richten sich nach der Einstufung der Straße in die jeweilige Reinigungsklasse. Die Festlegung der Reinigungsklassen und die Einstufung der Straßen orientiert sich an dem typischerweise zu erwartenden Verschmutzungsgrad und dem hieraus folgenden Reinigungsbedürfnis und nimmt Rücksicht darauf, ob und inwieweit nach den gegebenen Verkehrsverhältnissen die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger zumutbar ist.
Die Straßenreinigung umfasst insbesondere die mechanische Beseitigung von Unkraut, Laub, Schmutz und sonstigen Abfällen.

- (2) Tritt im Laufe eines Tages eine besondere Verunreinigung ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Unberührt bleibt, dass die Verpflichteten die Verunreinigung nach Maßgabe dieser Satzung beseitigen.
- (3) Bei der Straßenreinigung sind besonders auf das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen zu achten. Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn noch Straßensinkkästen sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben oder anderen öffentlichen Anlagen zugeführt werden.
- (4) Besonderer Staubentwicklung ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige Weise vorzubeugen, soweit diese nicht behördlich angeordneten Maßnahmen zum Wassersparen entgegenstehen.
- (5) Sollten bei Reinigungsarbeiten Unkrautbekämpfungsmittel eingesetzt werden, dürfen diese nur zulässig und handelsüblich sein. Bei der Reinigung sind solche Gerätschaften einzusetzen, mit denen keine Beschädigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entstehen.

§ 6 Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Der übertragene Winterdienst umfasst das Schneeräumen und das Abstumpfen bei Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen. Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee und Eis frei gehalten werden.
- (2) Der Winterdienst für die Fahrbahnen und Radwege der Straßen (Anlage 1, C-Straßen) erfolgt durch die Gemeinde.
- (3) Der übertragene Winterdienst ist an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08.30 Uhr bis 20.00 Uhr durchzuführen, soweit nicht besondere Umstände ein unverzügliches Handeln erfordern.
- (4) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind vollständig, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen.
- (5) Bei der Durchführung des Winterdienstes sind besonders auf das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen zu achten.
- (6) Die bei der Durchführung des Winterdienstes geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr, als nach Umständen unvermeidbar behindert wird. Benachbarte Verpflichtete haben die Durchführung des Winterdienstes so aufeinander abzustimmen, dass sich für den Benutzer der geräumten Verkehrsfläche eine zusammenhängende benutzbare Fläche ergibt. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, Radweg und die Fahrbahnen geschafft werden.

- (7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis auf Gehwegen und Radwegen, dürfen chemische Auftaumittel (z.B. Salz) nicht verwendet werden. Dies gilt nur ausnahmsweise nicht, wenn durch besondere Wetterlagen extreme Glätte oder Eisregen hervorgerufen wird. Die Verwendung von Asche ist verboten. Grundsätzlich sind nur handelsübliche Streumittel zugelassen.
- (8) Nach der Schnee- und Eisschmelze ist zurückgebliebenes Streugut unverzüglich zu entfernen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 (7) der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen den §§ 5 und 6 der Satzung seiner Straßenreinigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt.
 - 2. entgegen § 3 die Reinigungszeiten nicht beachtet und der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 EURO geahndet werden.
Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Straßenreinigungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 15.04.2008 beschlossene Straßenreinigungssatzung außer Kraft.

Schkopau, den 25. November 2009

.....
Albrecht
Bürgermeister

Siegel

Erläuterung zu Anlage I

Aufgabenverteilung

1. Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege sowie Parkplätze

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, den kombinierten Rad- Gehwegen sowie den Parkplätzen obliegen den nach § 4 dieser Satzung Verpflichteten nach folgender Maßgabe:

Anzahl der wöchentlichen Reinigung: je nach Bedarf, mindestens 1x wöchentlich
Winterdienst: entsprechend §§ 3 und 6 dieser Satzung

2. Fahrbahnen (einschl. Straßenrinnen und Einflussöffnungen)

Die Reinigung und der Winterdienst auf der Fahrbahn einschließlich Straßenrinnen und Einflussöffnungen gliedern sich in die Kategorien A, B, C und D:

A. Winterdienst und Reinigung auf den Fahrbahnen innerhalb der Ortslage der Gemeinde

Winterdienst auf den Fahrbahnen der Landes- und Kreisstraßen, innerhalb der Ortslagen, werden durch die jeweiligen Straßenbaulastträger durchgeführt.
Reinigung dieser Straßen erfolgt durch die Gemeinde.

B. Reinigung kommunaler Straßen durch die Gemeinde

Reinigung und Winterdienst werden durch die Gemeinde vorgenommen.

C. Winterdienst kommunaler Straßen durch die Gemeinde

Winterdienst wird durch die Gemeinde vorgenommen.
Reinigung der Straße ist durch die Verpflichteten gemäß § 4 dieser Satzung vorzunehmen.

D. Reinigung und Winterdienst der kommunalen Straßen durch Verpflichtete

Reinigung und Winterdienst der Fahrbahn erfolgt durch die nach § 4 dieser Satzung festgelegten Verpflichteten.